

# Der sächsische Erzähler,

## Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

### Bekanntmachung.

Nach einer von dem Stadtrath zu Bischofswerda anher gelangten Mitteilung ist am 15. d. M. ein brauner, männlicher Hund — Hühnerhundwage — dortselbst umgestanden und nach dem Ergebnis der bezirkstierärztlichen Section mit der Tollwuth behaftet gewesen.

Gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in Verbindung mit § 26 der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 wird daher auch für die Ortschaften: Belmsdorf, Demitz, Weismannsdorf mit Pöckau, Goldbach, Kessel, Kleindrebütz, Niederpöckau, Rammenau, Schmöln, Schönbrunn O. und M. S. und Weikersdorf die Festlegung (Anleitung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also bis

**17. September d. J.,**

angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angehört, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, so sind dieselben zu tödten, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M. oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, sofort und spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genommener Kenntniß unverzüglich anher einzusenden hat.

Bautzen, den 18. Juni 1882.

Die Königl. Amtshauptmannschaft von Calja.

Ostb.

### Bekanntmachung.

Das diesjährige Obererfahrgeschäft im Aushebungsbezirke Bautzen findet

**am 6. Juli d. J. in Bischofswerda**

**am 7., 8., 10. und 11. Juli d. J. in Bautzen**

und

statt.

Dasselbe erstreckt sich auf die bei der Erfahrmusterung

- a) für diensttauglich befundenen,
- b) zur Erfahreserve I. Classe und
- c) wegen häuslicher Verhältnisse zu Erfahreserve II. Classe in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Außerdem haben zur Vorstellung zu gelangen

- d) die zur Disposition der Erfahrbehörden entlassenen Soldaten und
- e) die bei der Anmeldung zum Dienstantritt von den Truppentheilen zurückgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Dagegen kommen die Militärpflichtigen, welche für dauernd dienstuntauglich befunden und diejenigen, welche wegen körperlicher Verhältnisse zur Erfahreserve II. Classe designirt worden sind, im hiesigen Bezirke nicht zur nochmaligen Untersuchung, werden vielmehr später, gegen Auswechslung der Poosungsscheine, ihre Ausmusterungs- und bez. Erfahreservebescheine II. Classe durch die betreffenden Ortsbehörden ohne Weiteres zugestellt erhalten.

Es haben sich dementsprechend zu stellen:

1) am 6. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus der Stadt Bischofswerda und sämmtlichen übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks; Bischofswerda;

2) am 7. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen der Stadt Bautzen und der Ortschaften Arnsdorf bis mit Binnewitz des Amtsgerichtsbezirks Bautzen

3) am 8. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Ortschaften Bölsa bis mit Litten des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

4) am 10. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Ortschaften Bömischan bis mit Schillichan des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

5) am 11. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde.

Die Ortsbehörden empfangen gleichzeitig für sämmtliche hier fragliche Militärpflichtige besondere Gestellungsbros, welche sofort nach Empfang den betr. Mannschaften legal zu behändigen sind. Ueber die erfolgte Instruktion ist nach Maßgabe des betreffenden Zulassungsschreibens pünktlich Anzeige anher zu erstatten.

Sollten Militärpflichtige, welche der Königl. Ober-Erfah-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbezirk verlassen haben, oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betr. Ordres unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärpflichtigen unverzüglich anher zurückzusenden.

Haben dergleichen Militärpflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbezirk gewechselt, so ist Seiten derjenigen Ortsbehörden, welchen die betreffenden Ordres von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig behändigt werden.

Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung in den Aushebungsterminen ausbleiben, oder in solchen nicht pünktlich erscheinen, sind in Gemäßheit § 33 des Reichsmilitärgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, können der Vortheile der Lösung, ferner des Anspruchs auf Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden verlustig erklärt und nach Befinden als unsichere Dienstpflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Die Herren Gemeindevorstände resp. Rathsmitglieder haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Mark an den vorgedachten Gestellungstagen mit ihren Mannschaften pünktlich an Aushebungsstelle zu erscheinen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren ihre Ordres mit zur Stelle bringen und, so lange erforderlich, gehörig beisammen bleiben, damit das Aushebungsgeschäft selbst keinerlei Störung erleidet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt ist, im Aushebungsbezirke zu erscheinen und der Ober-Erfah-Commission etwaige Anlegen vorzutragen.

Bautzen, am 15. Juni 1882.

Königl. Erfah-Commission besetzt.

Der Obv.-Vorsitzende:

von Calja.

Ob. Reg.-Rath, Amtshauptmann.

Otto.